

148 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

11. 12. 1956.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
womit das 1. Staatsvertragsdurchführungsge-
setz ergänzt und abgeändert wird
(2. Staatsvertragsdurchführungsge-
setz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165/1956 (1. Staatsvertragsdurchführungsge-
setz), wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

1. Nach § 7 ist ein neuer § 7 a einzufügen:

„§ 7 a. Ist für in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögenswerte ein öffentlicher Verwalter bestellt, so obliegt diesem die ausschließliche Vertretung nach außen: (§ 6 Abs. 1 Verwaltergesetz 1952, BGBl. Nr. 100/1953). Hierdurch werden die Bestimmungen des Abschnittes III nicht berührt.“

2. Dem § 12 wird als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 9 Abs. 2 des 1. Verstaatlichungsschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1954, gelten nicht für Personen, die spätestens am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.“

3. Dem § 13 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Zur Antragstellung ist nicht berechtigt, wer seinen Anspruch auf eine infolge einer konfiskatorischen Maßnahme in Österreich nicht anerkannte Rechtsnachfolge gründet.“

4. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vor dem 14. August 1955 entstandene Ansprüche sind spätestens am 31. Dezember 1956 bei der im Aufruf genannten Stelle anzumelden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Teilschuldverschreibungen. Nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlöschen, soweit sie nicht grünbücherlich sichergestellt sind.“

5. § 36 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) § 32 Abs. 2 findet Anwendung.“

6. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beschlüsse auf Abtretung nach § 31, Verfügungen gemäß § 33 Abs. 1 sowie Beschlüsse gemäß § 33 Abs. 2 sind vom Vorsitzenden der Rückstellungskommission erster Instanz oder dessen Stellvertreter zu erlassen.“

7. Dem § 41 Abs. 2 ist anzufügen:

„§ 39 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

8. § 43 Abs. 5 hat zu laufen:

„(5) Wurde nach dem 27. Juli 1955, jedoch vor dem 1. August 1956, ein Rückstellungsantrag oder Rückgabeantrag gegen die Republik Österreich eingebracht, der sich auf ehemalige Vermögen des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen als letzten Erwerber bezieht, so ist der Akt von Amts wegen oder auf Antrag der Finanzprokuratur an die im § 31 Abs. 1 genannte Finanzlandesdirektion oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Zweiten Rückstellungsgesetzes dem Bundesministerium für Finanzen abzutreten, die nach den Bestimmungen dieser Gesetzesstelle vorzugehen haben.“

9. Dem § 43 ist als neuer Abs. 6 anzufügen:

„(6) Wurde vor dem 1. August 1956 aus Gründen, die in dem Eigentumsübergang gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages liegen, ein Rückstellungs- oder Rückgabeantrag gegen die Republik Österreich eingebracht, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, kann der Antragsteller bis zum 31. März 1957 die Zustellung des Antrages an die im § 33 Abs. 5 genannten Personen beantragen. Der Antrag gilt in diesen Fällen auch mit Wirkung gegen den letzten deutschen Erwerber als rechtzeitig eingebracht. Für das weitere Verfahren gilt Abs. 1.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu Artikel I Z. 1:

Bei Vermögenswerten, die gemäß Artikel 22 Staatsvertrag auf die Republik Österreich übergegangen sind und unter öffentlicher Verwaltung stehen, haben die Gerichte bereits mehrfach eine konkurrierende Vertretungslegitimation der öffentlichen Verwalter und der Finanzprokurator angenommen. Auch Grundbuchsgerichte haben bei der Verbücherung von Urkunden, die vom öffentlichen Verwalter mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgefertigt wurden, die Fertigung der Finanzprokurator verlangt. In gleicher Weise sind immer wieder bei Prozessen Zweifel über die Vertretungsbefugnis der öffentlichen Verwalter entstanden. Die Aufnahme der vorliegenden Bestimmung hat sich daher zur Klarstellung der Vertretungsbefugnis der öffentlichen Verwalter als erforderlich erwiesen. Die Sondervorschriften für das Rückstellungsverfahren über die Parteistellung der deutschen Antragsgegner und die Regelung des § 40 sollen dadurch nicht berührt werden, weswegen dies in einem Nachsatz zu der vorgesehenen Bestimmung ausdrücklich war.

Zu Artikel I Z. 2:

Für die in § 12 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes genannten Personen („Neuösterreicher“) war es bisher zweifelhaft, ob die Fassung des § 2 Abs. 1 und des § 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 189 (1. Verstaatlichungentschädigungsgesetz), die Handhabe für die Leistung der von ihnen beanspruchten Entschädigung für verstaatlichte Anteilsrechte biete, denn in dem genannten Gesetz ist nur von einem Entfall der Behinderung „auf Grund einer . . . Kraftloserklärung oder gemäß dem Wertpapierbereinigungsgesetz . . .“ die Rede. Die vorgesehene neue Bestimmung soll die bestandene Unklarheit beseitigen und die angesichts des bisherigen § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes berechtigten Entschädigungsansprüche der dort genannten Personen aus den Verstaatlichungen von 1946 und 1947 ausdrücklich anerkennen.

Zu Artikel I Z. 3:

Die im § 17 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes hinsichtlich der Berücksichtigung einer indirekten Beteiligung vorgesehene Einschränkung auf in Österreich wirksame Maßnahmen erscheint rechtspolitisch auch bei der Geltendmachung der Rechte im Feststellungsverfahren gemäß § 13 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes angebracht.

Der neue Abs. 4 des § 13 setzt eine Voraussetzung für die Legitimation zur Antragstellung

gemäß Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen fest, die dem völkerrechtlichen Grundsatz Rechnung trägt, daß ausländische konfiskatorische Maßnahmen, wie zum Beispiel eine entschädigungslose Verstaatlichung, nicht über die Grenzen des Erlaßstaates wirken und daher in Österreich keine Rechtswirkungen erzeugen.

Zu Artikel I Z. 4:

In der Praxis sind bei der Durchführung der Gläubigeraufrufe gemäß § 19 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes Zweifel aufgetaucht, ob alle bis zum Endtermin der Anmeldung (31. Dezember 1956) in Betracht kommenden Ansprüche anzumelden wären, wiewohl der Gläubigeraufruf nur eine Erfassung der Verpflichtungen aus der Zeit bis zur Übergabe der Vermögenswerte an die Republik Österreich beabsichtigt. Eine Anmeldung von Ansprüchen aus Teilschuldverschreibungen beim Gläubigeraufruf erscheint entbehrlich, da dem Schuldner die Verpflichtung aus den von ihm ausgegebenen Teilschuldverschreibungen durchwegs bekannt sein müssen und überdies während der Zeit der Besetzung Teilschuldverschreibungen nicht ausgegeben wurden. In diesem Sinne erschien eine Neufassung des § 19 Abs. 2 entsprechend der vorgesehenen Bestimmung notwendig.

Zu Artikel I Z. 5:

Diese Bestimmung dient einer Berichtigung des Textes des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes.

Zu Artikel I Z. 6:

Durch diese Bestimmung soll eine für das Verfahren vor der Rückstellungskommission zweckmäßige gerichtsorganisatorische Klarstellung erfolgen.

Zu Artikel I Z. 7:

Diese Bestimmung bezweckt, für die bei Anwendung des Fünften Rückstellungsgesetzes vorgesehenen Bestimmungen des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes klarzustellen, daß auch bei diesem Verfahren die Rückstellungskommission über den Widerspruch und über den Ersatz der Kosten des Widerspruchsverfahrens im Rückstellungsvorfahren abgesondert zu entscheiden hat. Demgemäß war dem § 41 Abs. 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes ein Hinweis auf § 39 Abs. 2 dieses erwähnten Gesetzes anzufügen.

Zu Artikel I Z. 8 und 9:

Das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ist am 30. Juli 1956 im Bundesgesetzblatt verlautbart worden, während die Fristen zur Einbringung

eines Antrages nach den in Frage kommenden Rückstellungsgesetzen im allgemeinen mit 31. Juli 1956 abgelaufen sind. Rückstellungswerber, die ihre Anträge mit Rücksicht auf den durch den Staatsvertrag eingetretenen Eigentumsübergang nur gegen die Republik Österreich eingebracht haben, waren daher praktisch nicht in der Lage, im Sinne der durch § 33 Abs. 5 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes geschaffenen Rechtslage ihren Rückstellungsanspruch auch gegen den letzten deutschen Erwerber rechtzeitig geltend zu machen. Zur Wahrung ihrer Rechte ist deswegen durch Anfügung eines Abs. 6 zum § 43 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes eine entsprechende Bestimmung geschaffen wor-

den, der auch die Diktion des § 43 Abs. 5 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes anzupassen war. Etwaige längere auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 167/1953 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 201/1955 zur Verfügung stehende Fristen zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen werden durch diese Bestimmungen jedoch nicht berührt. Es erschien auch zweckmäßig, vorzusehen, daß die Abtretung eines Rückstellungsantrages an die Finanzlandesdirektion nicht nur durch die Finanzprokuratur beantragt, sondern von der Rückstellungskommission auch von Amts wegen veranlaßt werden kann; das letztere kann natürlich auch durch einen Parteiantrag ausgelöst werden.